Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1876)

Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 19. Samstag den 6. Mai 1876.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl: Fr. 2. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u Frankreich Fr. 6.
Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

13. Mai 1876.

84. Geburtstag P. Pius IX.

—

Pius IX.

aus der gräflichen Familie Mastai-Ferretti von Sinigaglia wurde
geboren 13. Mai 1792,
Priester 10. April 1819,
Erzbischof 21. Mai 1827,
Cardinal 14. Dezember 1840,
Papst 16. Jänner 1846,
Gefangener im Vatikan seit 1870.

Familien-Notizen.

Der Palast der Familie Mastai in Sinegaglia ist hoch, aber sehr einfach. Zu dem in rothen Ziegeln ausgeführten fünf Stock hohen und fünf fenster breiten Gebäude führen Marmorstufen.

Beim Aufsteigen zum Palast bemerkt man eine Madonna, vor der eine Lampe brennt; Pius IX. hat dieselbe erst erneuert. Die Kapelle im ersten Stockwerk hat sehr schöne, werthvolle Malereien. Dort pflegte der jugendliche Johannes Mastai der heiligen Messe beizuwohnen; seitdem er auf den heiligen Stuhl erhoben worden, hat er das heilige Opfer zwei Mal in dem Heiligthume seines Vaterhauses celebrirt. Graf Hieronymus von Mastai, Vater Pius IX., hinterließ das Haus seinem ältesten Sohne, dem Grafen Gabriel, welcher der Stadt ein großer Wohlthäter wurde Nach seinem Tode ging der Palast in den Besitz seines Sohnes Ludwig über.

Die Gruft der Familie Mastai befindet sich in der Kirche von St. Maria Magdalena, vor dem Altare des hl. Antonius von Padua. Aus den Inschriften gebe ich folgende Zusammenstellung:

Johannes Maria, Urgroßvater Pius IX., 73 Jahre;
Herkules, sein Großvater, 93 Jahre;
Hieronymus, sein Vater, 83 Jahre;
seine Mutter 89 Jahr.
Von seinen drei Brüdern starb
Josef mit 76;
Gabriel mit 88;
Gaetan mit 89 Jahren. So scheint denn langes Leben ein Privilegium der Familie Mastai zu sein, und das soll uns großes Vertrauen einflößen, daß Pius IX. der Kirche noch recht lange erhalten bleiben wird.

Künftigen **Samstag** den **13. Mai,** als dem **vierundachtzigsten Geburtstag** unseres innig geliebten hl. Vaters **Pius IX.** werden es sich die Gläubigen, geistlichen und weltlichen Standes in allen Gauen der Schweiz zur Liebespflicht machen, für die Erhaltung des päpstlichen Jubelgreises die innigsten Gebete zu Gott zu erheben und so ihre Gemeinschaft mit dem Oberhaupt der Kirche zu erneuern.

Sektirer in- und außerhalb der Schweiz.

(Briefliche Mittheilungen von Sailer, Ringseis, Haid und Brentano.)

—

S. Im ersten Viertel dieses Jahrhunderts waltete in hervorstechenden katholischen Kreisen Deutschlands ein Streben nach Trennung von dem äußern Verbande der Kirche und Gründung eines sogenannten inneren Sonder-Kirchenthums. Dr. Ringseis, der gegenwärtige Nestor der katholischen Verkämpfer Bayerns, schwamm dazumal sehr stark in diesem Fahrwasser; in seinen „Erinnerungen", welche dermalen in den ausgezeichneten „Historisch-politischen Blättern" erscheinen, gibt er hierüber sehr interessante Aufschlüsse. Diese haben in unserer gegenwärtigen Kirchenbewegung eine besondere Bedeutung, denn obschon die heutigen altkatholischen Spaltungen mit den dazumaligen Sonder-Kirchenthums-Tendenzen durchaus nicht ebenbürtig sind und keinen Vergleich aushalten, so ist es immerhin höchst belehrend, zu vernehmen, wie ein Bischof Sailer, Dr. Haid, Brentano, v. Ringseis ꝛc. sich in vertraulichen Briefen und Mittheilungen schon dazumal über solchartigen Separatismus ausgesprochen haben. Diese Briefe haben für uns Schweizer noch mehr Anzüglichkeit, da sie theilsweise in der Schweiz geschrieben worden.

—

Bischof v. Sailer erließ Anno 1816 von Meggen, Kanton Luzern, wo er die Ferien zubrachte, an Dr. Ringseis folgende lakonische Epistel:

„Meggen bei Luzern 1816.

An H. Medikus Ringseis.

„Die haben durch ihren Brief an S—y in B*) viele katholische Gemüther tödtlich verwundet, indem sie durch Ihre überschäumende Beschreibung veranlaßt, glaubten, es könnte ein frommer Katholik so unvernünftig oder so frevelhaft sein, eine Trennung auch nur zu wünschen. Schweigen Sie doch von mir wenigstens, denn ich bin aus Ueberzeugung katholisch und will in dieser Ueberzeugung leben und sterben. S. — Behalten Sie auch dies Blättchen für Sich... Tacuisse non poenitebit. Antworten Sie mir nicht."

Zu dieser Epistel bemerkt Dr. v. Ringseis in seinen „Erinnerungen":

„Dieser Brief überraschte, erschütterte und betrübte mich auf das heftigste. Immer hatte sich Sailer lebhaft für jenen Kreis eifriger Männer interessirt; trotz seiner Warnung, die Erweckung innerhalb der Kirche zu suchen und zu pflegen und jede Trennung zu meiden, hatte man immer doch gehofft, auch ihn für solche Trennung zu gewinnen; als dieses nicht gelang, da wollte man es ihm als Menschen-Rücksicht deuten und hierin lag, wenn auch in zweiter Reihe, mit ein Kränkendes in meinem Brief.

„Wann ich obige Rüge erhalten, weiß ich nicht, vermuthlich nicht vor dem Oktober, denn das schwer leserliche Conceptblättchen meiner dem Verbote trotzenden Antwort datirt vom 23. jenes Monats. Darin suche ich dem geliebten Lehrer mein Herzeleid darüber darzuthun, daß ich ihm eine so schwere Kränkung zugefügt. Ich hatte, so meldete ich ihm, seit dem Empfange seines Briefes keine ganz frohe Stunde mehr gehabt und war gewiß, keine zu haben, bis der verehrte Vater und Alle, die ich gekränkt, mir verziehen hätten; ich fragte ihn, was er von mir zur Genugthuung fordere. „„Schreiben Sie mir, ich beschwöre Sie, sobald als möglich, etwas zu meiner Beruhigung!"" Ich mußte bekennen, daß ich eine kurze Zeit hindurch eine Trennung von der Kirche gewünscht hätte, weil ich es für Pflicht hielt, daß Menschen, welche Gott recht dienen wollten, sich von den übrigen Namenchristen absonderten und weil durch die höhere geistliche Obrigkeit so wenig geschehe, die getauften Namenchristen zu bessern oder auszustoßen, ja bei dieser, die sich für die wahre Kirche ausgebe, eifrige katholische Christen verfolgt werden. „Es war aber, glaub' ich, dieser Wunsch mehr Verblendung als Frevel, auch habe ich, außer jenem Briefe, gegen Niemand etwas geäußert"... u. s. w. Ob ich in letzterem Punkte mich nicht selber getäuscht, vermag ich jetzt nicht mehr zu beurtheilen.

„Aus meinem Brief an Sailer ist ersichtlich, daß um jene Zeit bereits eine wenn auch leise Wendung in mir eingetreten war. Obschon mir die Zeitfolge nicht mehr deutlich ist, so erinnere ich mich doch der Thatsachen, welche zuerst mir einiges Bedenken eingeflößt haben, und diese will ich hier auseinandersetzen.

„Wir haben gesehen, ein Hauptvorwurf der Separatisten gegen die alte Kirche oder doch ihre Leiter war, daß sie den ursprünglichen apostolischen Feuergeist hätten erkalten lassen, den todten Buchstaben über Alles höben. So war die Forderung nur billig, daß eine solche Erkaltung bei den „Erweckten" so rasch nicht eintrete. Aus der Geschichte der Sekten wissen wir, daß was am scheinbar geistigsten begonnen, nicht selten am fleischlichsten geendet; in der separatistischen Bewegung, in welche ich gerathen, waren die aftermystischen Wogen nicht so hochgegangen wie in manchen

*) Savigny in Berlin.

anderen entschiedenen Sekten und daher der Rückschlag kein so jämmerlicher. Dennoch konnte ich nicht umhin, mich verletzt zu fühlen, als ich bei Pfarrer Lindl eine gewisse sinnliche Vorliebe für die eine oder andere seiner weiblichen Erweckten merkte, wie er denn später in der That, aus der Kirche ausscheidend, eine solche geheirathet hat. Merkwürdig! Während man mit übertriebener Strenge jeden Lauen auszuschließen strebte, verlor man den Sinn für die eigene höhere Berufsgnade und büßte die priesterliche Jungfräulichkeit ein!

„Weiter gab mir Bedenken, daß ich wahrnahm, wie auch bei den Separatisten der Geist alsogleich wieder zum todten Buchstaben wurde, und wie nach dem ersten innigbegeisterten Zusammenhalten die Anmaßung des Einzelnen auftauchte, seine Privatauslegung und jeden seiner Einfälle in Deutung der heiligen Schrift den Anderen als Eingebung des heiligen Geistes aufzudrängen. Dazu kam dann eine sehr ungöttliche Gereiztheit bei fremdem Widerspruch gegen die eigene Deutung.

„Auch im praktischen Leben berührten mich die Aeußerungen geistlichen Hochmuths unangenehm.

„Mochte ich diese Wahrnehmungen vielleicht für's Erste mir nicht zugestehen, gemacht waren sie. Und nun die Erfahrung, daß ein Sailer, der die Krone und Perle der Erweckung sein mußte, wenn er zu ihnen gehörte, sich mit Abscheu gegen die Zumuthung verwahrte, eine Trennung von der Mutterkirche heimlich zu wünschen! Bei meinem persönlichen Verhältniß zu dem theuren Lehrer, mußte mich dieß Erlebniß tief erschüttern, wenn es auch nicht sogleich die wünschenswerthe Fülle der Klarheit herbeiführte."

Im Juni 1816, also im Höhepunkt seines separatistischen Eifers hatte Dr. Ringseis aus München sein Sonder-Kirchenthum dem Dr. Herenäus Haid angezeigt. Dr. Haid weilte dazumal in St. Gallen und ertheilte dem irrenden Freunde folgende einläßliche, für den heutigen altkatholischen Separatismus zutreffende Antwort:

„St. Gallen, den 13. Nov. 1816.

„Geliebter Freund Nepomuk! Du hast wohl recht und darfst es glauben, was du in deinem letzten Briefe an mich geschrieben: immer habe ich den herzlichen Antheil an dir genommen. Und noch nehme ich den herzlichsten Antheil an deinem Schicksale, an deinem äußern und noch mehr an deinem inneren. Ich sehnte mich, mit dir zu sprechen. Denn ich muß dir gestehen — als Freund, der dich unter Vielen am ausgezeichnetsten liebte und liebet, aufrichtig muß ich dir gestehen, daß mir die Aeußerungen deines Briefes das Herz verwundet haben. „Das innere Christenthum habe in dir zugenommen und in dem Verhältniß als Christ in dir lebendiger geworden, haben der äußere Gottesdienst und die äußere Kirche für dich an Bedeutung verloren." Dieser zweite Satz, daß sich in dir die Bedeutung der äußern Kirche und des äußern Gottesdienstes verloren, ist ein Beweis, daß der Christ in dir nicht lebendig — und das innere Christenthum, so betrachtet, ein Phantom ist. Wo in aller Welt gibt es ein Inneres ohne Aeußeres, wo einen Inhalt ohne Gefäß des Geistes, wo ein Licht ohne Strahlen?! Gib wohl acht, ob du nicht statt des Innern leere Luft fassest. Der Böse sticht am liebsten im geistlichen Gewande und im Innern. Denn so schleicht sich das giftige Thier Hoffart desto leichter und gewisser in das Herz und frißt es an, ohne daß es bemerkt wird, und schwächt den Menschen so, daß das Böse leichter Ueber-Mann wird. Auch ist nicht Alles Gold was glänzt, nicht Alles voll Wunder, was man als solches sieht. Freund! Es hat auch einmal der Böse mich also hinterlisten wollen, aber der Herr sandte mir einen Engel, welcher mir den Staar gestochen und das gefärbte Glas abgenommen, ehe ich von dem innern — so genannt innern Christenthum berauscht worden bin. Ich lernte und lerne immer mehr danken für die große Herrlichkeit, welche Gott in seiner christlichen Kirche niedergelegt hat. In der katholischen Kirche kann und soll ich innerlich — verborgen mit Christus in Gott leben. Und so ich nur äußerlich christlich lebe — mich bloß in Ceremonien, äußeren Andachten bewege, bin ich kein wahrer katholischer Christ. Lies alle Kirchenagenden und strafe mich Lügen, wenn es anders ist.

„Auch die göttliche Schrift ist geachtet; als schriftliche Urkunde göttlicher Offenbarung steht sie in allen Beweisen der Wahrheit oben an. Alles, was in der katholischen Kirche wesentlich ist, wird durch die Schrift entweder wirklich mit dürren klaren Worten ausgesprochen oder wenigstens angedeutet. Nichts wesentlich wird geglaubt oder gehandelt, was wider die Schrift wäre. Aber die Schrift als Factum muß bewahret werden — daß sie da sei — als heilig Buch, daß der Sinn dieser und jener Stelle der sei und kein anderer, weil alle ersten Christen der apostolischen Gemeinden ihn so genommen haben, und allezeit ihn so genommen haben. Ferner ist die göttliche Schrift auf Anläße — also als Fragmente, als Gelegenheitsschreiben und als Memorabilien entstanden zu Eins, kann also nicht Alles enthalten — kann schon keine Agende des Cultus sein. Das Meiste ward mündlich übergeben, der Cultus ward sichtbare Handlung und als Einsetzung von Vorsteher zu Vorsteher amtlich hinterlassen, ohne schriftliche Akte. Die heilige Ueberlieferung ist Beweis für das Dasein göttlicher Schrift und auch die wahre Deuterin ihres Sinnes. Ohne sie ist Alles ungewiß und schwankend. Und bei einem Streite, Spaltung, wie schon früh Ketzereien entstanden sind — wer sollte richten, wer den Ausspruch thun? Ein jeder, der da sagt: Er habe den heiligen Geist, der Andere sagt auch, daß er ihn habe. Es gibt kein anderer Mittel, als was alle Apostel gethan. Alle Apostel kamen aber zusammen unter dem Präsidium Petri — und nachdem sie gebetet, die Stimmen abgehört, beschlossen sie und Petrus sprach: Dem heiligen Geiste und uns hat es gefallen — gedünkt... Nach diesem Ur-Concilium waren alle allgemeinen Concilien gehalten. So ist der heilige Geist bis an das Ende der Tage bei seiner heiligen Kirche.

„Ach, mein Freund! könnte ich doch mit dir reden von Munde zu Munde! Prüfe doch die Geister, die dir anderes sagten und sagen, ob sie aus Gott seien. Und das, mein Freund, will viel sagen, bis du und ich sagen können: Christus selbst wurde in mir lebendig. Wie leicht gibt dir der Teufel Solches ein, auf daß er dich berausche, taumelnd und endlich fallend mache — einschläfere und dich sicher mache. Und wenn „der in dir lebendig gewordene Christus" dir den Glauben genommen hat an den Vorzug der römischen Kirche und die Untrüglichkeit der Aussprüche allgemeiner Concilien, so ist dieser Christus der Anti Christus, veranstaltet in Christi Gewand und herrschend in deiner Phantasie. Ein Polykarpus, Irenäus, Cyprian, Augustin, Hieronymus und viele andere Bischöfe apostolischer Kirchen im Orient hatten vor der Kirche, welche die Fürsten-Apostel Petrus und Paulus gegründet haben, die größte, eine ausgezeichnete Hochachtung, vor einer Gemeine, in welcher die Ersten Aposteln gelehret, Einrichtungen getroffen, gelitten haben, gestorben sind. Diese Gemeine mußte wohl wissen, was Christenthum sei, was Christenthum nicht sei. Zudem war es ja wesentlich, daß der Apostel seinem Nachfolger im Amte das Werk des Amtes, nicht bloß die Schrift, sondern das Werk des Amtes übergeben, als Erbe übergeben habe. Diese Apostel haben es dem ersten Bischofe Roms nach ihnen auch übergeben und dieser seinem Nachfolger u. s. f. und die Reihe ist ja bekannt. Ist es nicht sogar vernunftgemäß, daß man vor der Kirche zu Rom einen eminenten Respekt hatte und noch habe?

„Und dann, in wem soll sich der Geist aussprechen — in dir, in mir, in einem unserer Freunde? Wie beweisen es ich, du, unsere Freunde Andern? — Und ist's nicht wohl anmaßend, bei unseren Schwachheiten zu sagen: Der Geist redet in mir, der Geist ist lebendig in mir — darum ist Das Nichts und Jenes Etwas? Und wenn das Kirchlein unsichtbar ist — wie wirkt es sichtbarlich auf andere, die noch nicht zum Kirchlein gehören, und sichtbarlich muß es nach der Natur der Sache auch hergehen. Oder ich bin nicht sicher, daß es bloß Gefühl, Ueberspannung Schwärmerei sei. Ferner: Was machst du, wenn Einer sagt: Dieser Brief ist nicht Pauli, und diese Stelle in Pauli Brief hat nicht den bisher geglaubten Sinn, und ein Anderer sagt dir wieder einen andern Sinn und ein Dritter einen dritten — Wer entscheidet gewiß — wahr?! Aber wenn eine heilige Versammlung von Bischöfen und zwar aller oder der meisten in der Christenheit zusammentritt und alle vorhergehenden allgemeinen Kirchenversammlungen revidirt, um zu sehen, was geglaubt und warum das geglaubt worden ist und so hinauf bis zum ersten allgemeinen Concil nach dem Urconcilium der Apostel, und dann diese versammelten Väter nach Anrufung des heiligen Geistes den Schluß faßen: Das ist Sinn und Wahrheit, weil solcher Sinn und diese Wahrheit von jeher und überall und von allen als der Sinn und als diese Wahrheit geglaubt worden ist, und wenn dieser Beschluß dann ausgesprochen wird von dem Nachfolger Petri, als dem rechtmäßigen Präsidenten der heiligen Versammlung: so fordere ich jeden, der nur gesunden Verstand hat, auf, ob so einem Ausspruche widersprochen werden könne?!

„Es ist hier die Rede von dem, was Glaube sei, was christliche Tugend, was Zucht und Ordnung im Hause Gottes sei.

„Freund, es gibt auch eine wesentliche Form des Geistes, ein wesentliches Aeußere des Inneren, und das wesentliche Aeußere der katholischen Kirche ist so wesentlich als das Innere und fällt in Eins zusammen. Ach und wir dürfen uns desselben gar nicht schämen, und wenn es schon oft über die Vernunft ist, wider sie ist es niemals. Ueberdas ist die heilige Kirche das göttliche Archiv des geschriebenen Wortes, das göttliche Archiv der Geheimnisse, welche heilig und selig machen.

„Die vielen Kirchen einigen sich in Eine — die römische als die sichtbare Repräsentantin aller Kirchen. Was diese glaubt, glauben alle. Und ihr Bischof als Nachfolger Petri ist der Mittelpunkt aller Bischöfe der ganzen wahren Christenheit. Und strebt nicht Alles in der Natur und im Geisterreiche auf Einheit hin?! Und welch' schöne Ordnung: Gläubige — Cleriker — Sub- und Diakone — Priester — Bischöfe, der Erste der Bischöfe — in der sichtbarlichen Kirche, die Christus ge-

gründet, und Christus der Erzbischof, aber unsichtbar. Ich schwöre auf Niemanden als auf Christus, der sich seiner Kirche geoffenbaret hat und stets offenbaret — und glaube, was die allgemeine Christenheit glaubt; aber leid thut es mir, daß du streiten und kämpfen magst, da dich der Herr nicht dazu beruft und mit Leuten, die du mir im Briefe nanntest, welche offenbar recht haben, weil sie sich an das Allgemeine halten und hingegen du das Sonderliche liebest, was offenbar zerfallen muß, weil es auf eigener Einbildung beruht und nicht auf dem Glauben aller ersten Christen, den uns beurkundeten in die Hunderte heiliger Männer, welche amtlich sprachen, was ihnen von den Aposteln anvertraut worden ist und es öffentlich aussprachen und dafür sterben konnten gut und groß.

„Ich bitte dich, verzeihe mir doch, ich schreibe dir aus liebendem Herzen. Ich genieße gern in der Stille die Glaubens-, Sittenlehre und Geheimnisse, was Jesus Christus in seiner heiligen Kirche mir hinterlassen hat aus Liebe und Gnade, und fliehe Streit — denn Streiten ist schon ein Beweis der Ungewißheit wenigstens von Seite eines Andern. Aber als freilich unwürdiger Diener Jesu Christi und Ausspender göttlicher Geheimnisse mittels Handauflegung lege ich dir Punkte dar, welche zu beherzigen ich dich bitte. — Aber resignire auf eigene Meinung und bloße Meinung und laß dich führen von einem frommen und erleuchteten Manne, dem es Beruf ist, zu lehren — und der seinen Beruf fühlt und dir den ganzen Gang göttlicher Offenbarung weiset. Stolberg als Schriftsteller kann dich viel lehren.

„Wenn ich schon also geschrieben habe — gerad, aufrichtig, so liebe ich dich nicht weniger, sondern nur noch mehr. Ich hoffe, auch du wirst noch lieben mit alter Liebe deinen Freund von Herzen

Dr. Haid."

(Schluß folgt.)

Wie kann und soll die Kirchengeschichte durch die Geistlichen gelehrt werden?

—

Die moderne Staatsgesetzgebung geht darauf aus, den katholischen Religionsunterricht, soweit er von Geistlichen ertheilt wird, aus der Schule auszuschließen. Dieses Streben richtet sich in erster Linie gegen den eigentlichen katechetischen Unterricht, es wird sich aber bald auch auf dem kirchengeschichtlichen Gebiete geltend machen. Es ist daher angezeigt, schon jetzt sich mit der Frage vertraut zu machen, wie kirchlicher Seits in Zukunft dafür gesorgt werden kann und soll, daß die Jugend und das Volk die nothwendigen und wahren Kenntnisse über die Geschichte der katholischen Religion und Kirche erhalten?

1) Vorerst tritt hier die Frage auf, was soll bezüglich der Kirchengeschichte der Jugend gelehrt werden? Offenbar kann es sich nicht darum handeln, Kindern eine vollständige Kenntniß und Verständniß der Kirchengeschichte beizubringen, der Katechet hat vielmehr die Aufgabe, nur die Grundlagen hiezu zu legen und denselben nur durch indifferente, oder kirchenfreundliche Lehrer ertheilen zu lassen. Dazu gehört eine Uebersicht über das Leben unserer heiligen Mutter, der Kirche, eine allgemeine Kenntniß ihrer großen Erlebnisse im Laufe der Jahrhunderte; ein Bekanntwerden mit den hervorragensten Namen und Persönlichkeiten, an die so recht eigentlich das Leben der Kirche sich anschmiegt. Es soll ferner das Kind die lebendige Ueberzeugung mit ins Leben hinausnehmen, daß die Kirche, der wir anzugehören das Glück haben, die Eine wahre von Christus gestiftete Kirche sei; darum soll bei diesem Kirchengeschichtsunterrichte namentlich immer wieder die Beweiskraft der einzelnen Ereignisse für die Wahrheit der katholischen Kirche hervorgehoben werden. Endlich soll die Kirchengeschichte auch für das Kind schon eine Lehrerin des Lebens werden; darum wird die Aufstellung von nachahmenswerthen Vorbildern aus der Heiligenlegende und allenfalls auch der Hinweis auf abschreckende Beispiele aus der Kirchengeschichte ein ganz besonders hervorragender Theil des kirchengeschichtlichen Unterrichtes in der Volksschule sein.

Hiemit dürfte die Aufgabe bezüglich des kirchlichen Unterrichtes in der Kirchengeschichte ziemlich erschöpft sein.

2) Ueber die Methode des kirchengeschichtlichen Unterrichtes herrschen verschiedene Anschauungen. Einige begnügen sich mit gelegentlicher Behandlung des einen oder andern Stoffes aus der Kirchengeschichte; Andere wünschen dagegen durchaus streng systematischen Unterricht. Halten wir das Obenangegebene als Ziel dieses Unterrichtes in der Volksschule fest, so werden sich beide Anschauungen ganz gut vereinigen lassen.

Offenbar muß das Kind einen Totalüberblick über die bisherige Geschichte der Kirche nach Maßgabe seiner Fassungskraft gewinnen durch Abgrenzung bestimmter Perioden und allgemeine Charakterisirung derselben. Für das Kind bedarf es nicht einer strengwissenschaftlichen Eintheilung der einzelnen Zeiträume; es genügt vielmehr vollständig, nach irgend welchen äußeren Bestimmungen, die sich am besten durch leichtfaßliche Schlagwörter darstellen lassen, das große Gebiet der Kirchengeschichte in Abtheilungen zu zerlegen.

So dürfte es beispielshalber völlig ausreichend sein, etwa folgende Perioden nach den Hauptstürmen, welche die Kirche im Laufe der Jahrhunderte zu bestehen hatte, zu unterscheiden.

I. Periode. Zeit der blutigen Verfolgung (Martyrer).
II. Periode. Zeit der Irrlehrer und Spaltungen (hl. Väter).
III. Periode. Zeit der Völkerwanderung (Glaubensboten und Orden).
IV. Periode. Zeit des Kampfes mit dem Muhamedanismus (Kreuzzüge.
V. Periode. Zeit der Reformation (Missionsthätigkeit).
VI. Periode. Zeit der Revolution.

Es müßte dann diese Skizze ausgeführt werden durch eine charakteristische Schilderung des innern und äußeren Lebens der Kirche in jeder einzelnen Periode. Dieser mehr systematische Unterricht wird vom Katecheten am entsprechendsten eingereiht werden in die Erklärung des neunten Glaubensartikels.

Besitzen die Kinder einmal einen solchen festen Ueberblick über den Verlauf der Kirchengeschichte, dann mögen je nach gegebener Gelegenheit Einzelnheiten ausführlicher vorgetragen werden. Da mag bald die spezielle Zeit des Kirchenjahres, bald das Fest des einen oder andern Heiligen, bald der gegebene Katechismusstoff Veranlassung zum Vortrage bieten. Nur soll nie die Eingliederung der erzählten Spezialität in die einmal gewonnene Uebersicht fehlen. Durch diese Methode dürfte das oben angegebene Ziel des kirchengeschichtlichen Unterrichtes sicher und ohne besondere Anstrengung erreicht werden. Dabei versteht es sich natürlich von selbst, daß die Kirchengeschichte zur Erklärung des Katechismus auch in den früheren Jahren schon gelegentlich herbeigezogen werden darf und soll.

3) Was die Unterrichtsmittel betrfft, so ist der Katechet hier vor Allem an den mündlichen Vortrag gewiesen. Wohl mag er seinen Schülern irgend einen Leitfaden an die Hand geben; allein ein solcher kann immer nur für den mehr systematischen Theil des kirchengeschichtlichen Unterrichts verwendet werden. Allerdings bedarf dazu der Katechet einer sorgfältigen Vorbereitung; indeß darf man sich die darauf zu verwendende Mühe doch nicht allzugroß vorstellen, indem immer nur, nicht in jeder Stunde, Ein Punkt zur Sprache gebracht werden soll. Daß die eigentliche Fruchtbarmachung dieses Unterrichtes in derselben Weise, wie bei der biblischen Geschichte erzielt werden müsse, bedarf wohl nur der Andeutung.

Daß auch der Unterricht des Volkes von der Kanzel aus geschichtliche Materien behandeln könne und solle, braucht bloß angedeutet zu werden. Besonders soll aber der Katechet die Lust an kirchengeschichtlicher Lektüre bei den Gläubigen erhalten und Gelegenheit dazu bieten durch Verbreitung einer der schönen Heiligenlegenden, wie wir sie besitzen, und durch Gründung und Erweiterung von Volksbibliotheken, in welchen volksthümlich geschriebene Erzählungen aus der Kirchengeschichte den Ehrenplatz einnehmen. Auf diese Weise hat der Katechet sich auch hier eine Aufgabe erleichtert, da Kinder aus Familien, in denen kirchengeschichtliche Lektüre heimisch ist, einen bedeutenden Schatz geschichtlicher Kenntnisse in die Schule mitbringen.*)

Protestantische Kirchengefahr in Preußen.

—

In dem preußischen Abgeordnetenhause hat, wie die Kirchenzeitung bereits gemeldet, die erste Lesung der Generalsynodalordnung für die preußisch-evangelische Landeskirche stattgefunden und mit den sich daran knüpfenden Reden protestantischer Abgeordneten eine allgemeine und mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit in Anspruch genommen. Die Gesammtsumme der empfangenen Eindrücke kann, laut der „Germania" nur die Ueberzeugung sein, daß diese „Kirche" mit beschleunigtem Tempo zu ihrem Ende neigt und die ihr Angehörigen sich umzusehen haben, wo sie nach dem Auseinanderfalle derselben zu bleiben gedenken Unzweifelhaft hat die katholische Kirche Recht, über Bedrückungen mancher Art zu klagen; indessen stehen ihr zwei tröstende Umstände zur Seite, welche, abgesehen von höheren Verheißungen, sie zu der Hoffnung berechtigen, die Zeit der Bedrängniß nicht nur ohne Beeinträchtigung, sondern sogar unter wesentlichem Vortheil zu überstehen.

*) Vergl. hierüber Näheres „Bamberger Pastoralblatt", Nr. 14.

Es sind dies einmal die feste Organisation, durch welche die Hierarchie zu einem unüberwindlichen Bollwerke wird, und zum anderen die Ohnmacht jeder staatlichen Gewalt der kirchlichen Lehre gegenüber. In einer unendlich bedrängteren Lage befindet sich die evangelische Landeskirche Preußens, welche den auf sie einstürmenden Feinden wehrlos gegenübersteht, und gegen welche von der Staatsregierung mit Erfolg Hebel in Bewegung gesetzt werden können, die sich gegen die katholische Kirche machtlos erweisen müßten.

Selten ist wohl eine Gemeinschaft, oder richtiger ein System so ausschließlich ein Werk menschlicher Ueberhebung und Willkür gewesen, wie die preußisch-evangelische Landeskirche. Als nach der unglücklichen Kirchentrennung im 16. Jahrhundert von den protestantischen Fürsten das „landesbischöfliche" Amt in ihren Ländern selbstherrlich übernommen wurde, weil nach Beseitigung der Bischöfe eine andere Gewalt an deren Stelle treten mußte und es nur gerecht erschien, daß Diejenigen, welche Besitzthümer und Rechte der vertriebenen Bischöfe an sich genommen, nun auch ihre Pflichten übernähmen, wurde auch der Kurfürst von Brandenburg und spätere König von Preußen „Landesbischof." Es trat hier aber das Ungeheuerliche ein, daß der Bischof einer anderen „Kirche" angehörte, als derjenigen, welche er regierte. Unter den verschiedenen protestantischen Religionsgesellschaften war die lutherische in Preußen geschichtlich die allein berechtigte; alle anderen waren nur geduldete, insbesondere auch die reformirte, die übrigens nur einzelne zerstreute Gemeinden zählte. Das regierende Haus bekannte sich aber zum reformirten Glauben, und um ihren Glaubensgenossen zur Regierung über die Lutheraner und zum Mitgenusse der im Besitze der lutherischen befindlichen Pfründen zu verhelfen, machten Kurfürsten und Könige verschiedene Versuche, Lutheraner und Reformirte zu einer Kirchengemeinschaft zu vereinigen, die aber in der Hauptsache stets fehlschlugen. Erst der Todesschlaf, in welchem das kirchliche Bewußtsein innerhalb des Protestantismus im Anfange dieses Jahrhunderts lag, ließ dem Könige Friedrich Wilhelm III. die Herstellung der jetzigen unirten „evangelischen Landeskirche" gelingen. Vielfach war es schon vorgekommen, daß Fürsten und andere Machthaber die Bekenner eines anderen Glaubens verfolgt, sie zur Verleugnung ihrer Ueberzeugung und zum Uebertritt in eine andere Kirchengemeinschaft gezwungen hatten; aber noch hatte Niemand durch einfachen Befehl zwei sich feindlich gegenüberstehende Kirchen zu einer vereinigt. Die Zumuthung einer so widernatürlichen Selbstaufopferung würde von einem gesunden Organismus unbedingt zurückgewiesen worden sein; in Preußen aber gelang der originelle Versuch. Durch Cabinetsordre wurden die luterische und die reformirte Kirche vereinigt (unirt) und zu einer „evangelischen Landeskirche" decretirt. Ohne Rücksicht auf die zahlreichen Gegensätze, welche diese beiden Kirchen trennen, auf die sich widersprechenden Meinungen über christliche Grundwahrheiten, auf die Verschiedenheiten in Verfassung und Ritus und ohne Ansehen des inneren Glaubenslebens wurden Lutheraner und Reformirte in „Evangelische umgewandelt und ihnen eine Gemeinschaft aufgenöthigt, die nur in Formen, aber nicht im Geiste bestand. Die Bekenner zweier Lehren, die jederzeit die Meinungen der Anderen als ketzerisch verurtheilt und die sich oft genug blutig bekämpft hatten, wurden ungefragt unter einem unhistorischen, den Charakter verwischenden Namen zu einem gemeinsamen Dritten gemacht, dessen Wesen bis heute undefinirbar geblieben ist.

Im Verlaufe der weiteren Entwicklung ist es nunmehr dahin gekommen, daß König und Landesbischof, Cultusminister und Oberkirchenrath mit vereinten Kräften und von dem gesammten „Liberalismus" getragen, gegen die lutherische Orthodoxie und die lutherischen kirchlichen Ordnungen einschreiten. Wie soll sich dagegen die früher lutherische, jetzt „evangelische" Landeskirche vertheidigen? „Die Kirche", heißt der Lockruf, „soll frei werden!" Aber der Landesbischof verzichtet nicht auf seine Macht; der Cultusminister fühlt sich zu keinem Akte der Entsagung berufen; die Reformirten lassen nicht von der Union, die ihnen, der verschwindenden Minderheit, zur Herrschaft in der großen Landeskirche verhilft; der zum Theil reformirte und „liberal" gesinnte Oberkirchenrath dankt nicht ab und verzichtet nicht auf seine schönen Gehalte und die ganze süße Regierungsgewalt; am wenigsten wollen die antichristlichen Schaaren die Hände zurückziehen, welche sie bereits an die Zügel der Herrschaft gelegt haben. Und solchen Gewalten gegenüber eine kirchliche Gemeinschaft ohne Organisation, ohne berufene Führer, von denen bedrängt die zu ihrem Schutze und ihrer Leitung eingesetzt werden, und, was das Entscheidende ist, grundsätzlich das Recht der subjektiven Ueberzeugung des Einzelnen anerkennend! Wie ist es möglich, daß die evangelische Landeskirche unter diesen Verhältnissen länger bestehen kann! Sie muß, schließt die „Germania", zerfallen, und die Dauer ihres Bestandes ist nur noch nach Tagen zu bemessen!

Ist Reinkens Bischof?

⊙ In Nr. 16 der Kirch.-Ztg. hat der treffliche „Kirchenpolitiker" diese „Frage" besprochen und zwar, fügen wir es gleich ganz freimüthig bei, zu unserem Erstaunen. Denn einerseits hatten wir diese „Frage" in einer Zeit, wo die altkatholische Spätgeburt schon so sichtbarlich wieder am terminus ad quem, d. h. am Verscheiden ist, und ihr bereits von allen kirchlichen wie politischen Parteien das Grablied gesungen wird, für eine ziemlich müssige. Anderseits erscheint sie uns als eine längst gelöste, d. h. als gar keine „Frage" mehr, und zwar eben aus den vom „Kirchenpolitiker" angeführten, aber in ihrer Tragweite wohl nur zu wenig urgirten zwei Gründen der mangelnden Intention und der mangelnden Jurisdiktion.

I. Defectus Intentionis. Der „Bischof" im sog. Altkatholizismus ist etwas durchaus und **wesentlich anderes** als das, was sich die katholische Kirche von Alters her unter einem wirklichen Bischof gedacht hat.

Was ist denn der katholische Bischof? Der wesentliche Mittel- und Herzpunkt seiner Kirche, ohne welchen es gar keine Kirche gibt, weil von ihm alle kirchliche Gewalt, die Christus seiner Kirche hinterlassen hat, ausströmt.

Es ist in hohem Grade lehrreich und ergreifend, mit welcher Entschiedenheit und Umständlichkeit schon die Apostelschüler diese Thatsache aussprechen. Durchgehen wir z. B. die sieben Briefe des hl. Johannesschülers und Marthyrerbischofes Ignatius, so dürfen wir behaupten, daß jeder dieser Briefe mindestens zur Hälfte unserer These gewidmet ist. „Was ist der Bischof anders — ruft hier Ignatius aus — als derjenige, der, so weit es einem Menschen zusteht, alle (geistliche) Gewalt und Herrschaft über Alle besitzt? — Ohne den Bischof soll gar nichts gemacht werden. — Wo der Bischof fehlt, kann von einer Kirche gar nicht die Rede sein (sine Episcopo Ecclesia non vacatur). — Wer innerhalb des Altares steht (d. h. wer ein lebendiges Glied in der kirchlichen Gemeinschaft ist), der ist rein; wer aber außerhalb steht, das heißt, wer ohne den Bischof handelt, der ist unrein in seinem Gewissen" 2c. — Das ist wahrhaft altkatholische Auffassung des Bischofes!

Wie ganz anders unsere Pseudo-Altkatholiken! Was sie Bischof zu nennen belieben, ist eine „Figur", über deren Nothwendigkeit ihre hervorragensten Führer sehr verschiedener Ansichten sind. Allein auch diejenigen, welche sie annehmen, welche Stellung räumen sie ihr ein? Am klarsten erhellt dies aus der „Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz, Solothurn, Zepfel, 1875." Mit Fettschrift wird hier gleich Eingangs bezeugt, daß erst heute, d. h. im Jahre 1875, an die „Begründung der christkatholischen Kirche der Schweiz" geschritten werden müsse; — daß sie, nicht etwa auf den Bischof, sondern, auf den Kirchgemeinden, resp. Ortsvereinen beruhe", und ihr „einheitliches Organ" nicht der Bischof, sondern die sog. Nationalsynode sei; — daß der Bischof nicht einmal ipso jure Präsident dieser, vorwiegend aus Laien bestehenden Nationalsynode, sondern nur dessen Mitglied sei; — daß dieser Synode, und nicht dem Bischofe, „die Aufstellung allgemeiner Grundsätze über Cultus und Disciplin der Kirche" zustehe u. dgl. Was nun denn eigentlich einem solchen „Bischof" bezüglich der Kirchenverwaltung noch für eine Gewalt übrigt, ist uns rein unerfindlich!

Am schroffsten zeigt sich der wesentliche Unterschied zwischen dem katholischen Bischof und der „bischöflichen" Figur des Altkatholizismus in § 24, wo der Nationalsynode ohne weiters das Recht zugestanden wird, den „Bischof seines Amtes zu entheben", wobei zudem noch ausdrücklich auch die jeweiligen „staatlichen Gesetze und Verordnungen" als maßgebend erklärt werden!!

Wie ganz anders der katholische Bischof im christlichen Alterthum! Während der sog. Altkatholizismus die Bischofswürde nur als einen goldbordirten Galarock betrachtet, den das Gründungscomite einem seiner Agenten nach Belieben an- und wieder auszieht, hielt die alte Kirche daran fest, daß die bischöfliche Würde eine vom hl. Geiste selbst verliehene Weihe auf Lebzeit sei, und daß nur die sichtbaren Organe des hl. Geistes, d. h. die Bischöfe, einen seines Amtes unwürdig gewordenen Mitbruder entsetzen können. Zu solchem Spruche war das übereinstimmende Urtheil von wenigstens zwölf

Bischöfen erforderlich*) und ergab es sich, daß eine, wenn auch noch so kleine Minorität der Comprovinzialbischöfe ihr „Nichtschuldig" sprachen, so mußte der benachbarte Metropolite mit einer Anzahl seiner Bischöfe zur Rechtsprechung beigezogen werden.**) Diese wahrhaft altkatholische Gesetzgebung beruht offenbar auf dem Fundamentalsatze, daß der Bischof nicht eine beliebige Kreatur, sondern das Haupt seines Sprengels ist, und eben darum nicht von den ihm untergeordneten Diözesanen, sondern nur von der ihm übergeordneten Gesammtkirche, resp. von deren Organ, einem apostolischen Schiedsgerichte, verurtheilt werden dürfe.

Aus alledem ist klar, daß die Figur, welche der Altkatholizismus nach dem Belieben der Laiensynode und des „modernen Staates" aufmarschiren und wieder verschwinden läßt, etwas vom katholischen Bischofe wesentlich Verschiedenes ist; daß somit derjenige, welcher eine solche Figur zum „Bischof" consekrirt, nicht von weitem die absolut nothwendige Intentio faciendi quod facit Ecclesia***) hat, somit die Ordination **ungültig** ist.

II. Defectus Jurisdictionis. In dieser Beziehung muß allerdings am alten dogmatischen Satze festgehalten werden: »Potestas ordinis ab ordinato non potest tolli«, wer einmal gültig zum Priester oder Bischof geweiht worden, dem inhärirt die Ordensgewalt unaufhebbar auf Lebzeit. Allein zur thatsächlichen Ausübung dieser Gewalt gehört selbstverständlich auch ein Objekt, welches dem Ordinirten zugänglich ist. So könnte z. B. der Priester, welchem das zur Consekration nothwendige Naturelement, Brod und Wein, fehlte, selbstverständlich seine Ordensgewalt nicht ausüben.

Wo nun aber dies Objekt, auf welches sich die potestas ordinis beziehen soll, nicht ein Naturelement, sondern der Mensch selbst ist, und zwar der in die übernatürliche Ordnung der Dinge erhobene Mensch, der Getaufte, da steht es der Kirche, welche allein und ausschließlich die Jurisdiktion über die Getauften hat, zu, ob, unter welchen Bedingungen und welche Getaufte sie dem Ordinirten als Objekte zur thatsächlichen Ausübung seiner Ordensgewalt zuweisen wolle. Vollzieht daher z. B. ein gültig geweihter Priester seine Lossprechungsgewalt an solchen Getauften, welche die Kirche ihm nicht zugewiesen, so ist die Lossprechung einfach ungültig.

Warum aber dieser Grundsatz nicht auch für die Ordination Geltung haben solle, sehen wir nicht ein. Der Hauptgrund, worauf der hl. Thomas in seiner Summa theologica*) für die Gültigkeit häretischer oder schismatischer Ordinationen sich stützt, ist dieser: «Quod aliquis Episcopus, in haeresim lapsus, quando reconciliatur, non iterum consecratur. Ergo non amisit potestatem, quam habebat, conferendi ordines. Allein darum handelt es sich gar nicht. Kein Katholik bestreitet, daß die einmal gültig erlangte Weihegewalt eine bleibende, weder durch Schisma noch durch Häresie verlierbare sei. Eine ganz andere Frage ist die nach der Jurisdiktionsgewalt; und da wird unser Satz, daß dem schismatischen Bischof das Objekt zur Bethätigung seiner Ordensgewalt fehle, somit die von ihm vorgenommenen Ordinationen gerade so ungültig seien, wie die von ihm ertheilten Absolutionen, nicht etwa durch die Thatsache widerlegt, daß die Ordinationen gewisser schismatischer Bischöfe des Morgenlandes auch von Seite der Kirche als gültig betrachtet werden. Die Kirche ist nämlich berechtigt, die nothwendige Jurisdiktion ad hoc, ausdrücklich oder stillschweigend, auch den von ihr Getrennten unter gewissen Umständen einzuräumen, und was der verehrte „Kirchenpolitiker" in dieser Beziehung von den schismatischen Bischöfen des Orientes sagt, unterzeichnen auch wir. Allerdings wären auch hier die Ordinationen an und für sich ungültig, wegen mangelnder Jurisdiktion; allein wie bei einer, nach bloß kirchlichem Gesetze ungültigen Ehe die Kirche unter Umständen den bezüglichen Defekt durch die sog. Dispensatio in radice hebt, sofern die eigentliche radix der Ehe selbst, d. h. der freie gegenseitige Consens der Brautleute vorhanden war, so — scheint uns — kann auch die Kirche bei einer Ordination, welche nach bloß kirchlichem Gesetze ungültig gewesen wäre wegen mangelnder Jurisdiktion, diesen Defekt einfach heben, und die fragl. Ordination gültig erklären, um allzugroßer Störung und Unsicherheit im kirchlichen Leben vorzubeugen. Dagegen hat die Kirche im Lauf der Jahrhunderte von diesem Rechte bei weitem nicht immer Gebrauch gemacht, so z. B. gegenüber den vom schismatischen Bischof Meletius Ordinirten, bezüglich welcher das Concil von Nicäa ausdrücklich entschied, ut ordinationis defectus sanctiori manuum impositione suppleretur, was immerhin, trotz der gegentheiligen Ansicht verschiedener Theologen, von einer eigentlichen Revalidation der Weihe verstanden werden mag.

Jedenfalls aber kann es sich bei den sog. altkatholischen Ordinationen um eine stillschweigende Supplirung der mangelnden Jurisdiktion von Seite der Kirche schon darum gar nicht handeln, weil hier die radix der Ordination selbst, nämlich die nach göttlichem Rechte postulirte Intention, einen eigentlichen **Bischof** der katholischen Kirche zu weihen, offenbar fehlt, wie wir im Obigen nachgewiesen.

Den bundesräthlichen Beschluß vom 27. April, bezüglich Errichtung eines „christkatholischen Bisthums der Schweiz" gönnen wir den Herren von Herzen; allein mag nun ein Herzog oder ein Migy oder ein Schönenberger der zum „Bischof" Erkorene sein: sie sind und bleiben nach der sog. Consekration was sie jetzt sind, und das — ist bekannt.

*) «Si quis Episcopus, quod non opinamur, in reatum aliquem incurrerit — — a duodecim Episcopis audiatur.» Can. 4. causa 15. quaest. 7.

**) «— — — Metropolitanum Episcopum alterius provinciae vicinae advocari, et aliquantos cum eo Episcopos.» Can. 1. causa 6. quaest. 4.

***) Conc. Trid. Sess. VII. de Sacr. in genere, can. 11.

*) De sacr. ordinis, quaest. 38. Art. 2.

Kirchen-Chronik.

ρ **Aus und über Rom.** Die Regierung Viktor Emmanuels scheint endlich am Ende ihrer Klosterräubereien angekommen zu sein. Sie macht sich nämlich daran, auch die unter spanischen und französischen Schutze stehenden Klöster aufzuheben. Die Gesandtschaften Spaniens und Frankreichs haben nun aber Unterhandlungen mit der italienischen Regierung angeknüpft, um die Umgestaltung der Stiftungen zu erlangen und dadurch ihre Existenz zu erhalten. Die klösterlichen Genossenschaften, um welche es sich handelt, sind folgende: Unter spanischem Schutze: 1) Die Augustiner bei St. Ildefonso, 2) die Minoriten bei St. Paschale in Trastevere, 3) die Trinitarier in der Via Condatti, 4) die Trinitarier bei St. Carlo alle quattro fontane, 5) die Mercedarier bei St. Adriano. Unter französischem Schutze: 1) Die Damen vom hl. Herzen Jesu bei der Kirche St. Trinita dei Monti, 2) die „Töchter des Herrn" bei St. Dionisius, 3) die Brüder der christlichen Lehre bei St. Antonio und auf der Via Gregoriana.

Acht andere ausländische Stiftungen sind gesetzlich erlaubt, nur müssen sie ihr unbewegliches Eigenthum veräußern. Es sind dieß folgende zur Ausbildung von Priestern der betreffenden Nation gestiftete Kollegien: 1) Das germanisch-ungarische Kollegium, 2) das irische, 3) das englische, 4) das polnische, 5) das amerikanisch-spanisch portugiesische, 6) das belgische, 7) das griechische (für unirte Griechen), 8) das schottische.

Den 23. April wurde der »Osservatore romano« confiscirt, weil er das Breve des hl. Vaters an den Bischof von Orleans veröffentlichte, welches sich auf das neue italienische Militärgesetz bezieht, nach dem auch Geistliche militärpflichtig sind.

Mgr. Prinz Radziwill und ein anderer Priester wurden letzter Tage in der Stadt Rom von Räubern angefallen und ausgeplündert.

— **Bülletin des Kulturkampfes.** Der juristische „Fachmann", Cultusminister Dr. Falk, hat in einer Beschwerde, welche die Reklamirung der für die Geistlichen eingestellten Dotationen behufs Persolvirung der Fundationsmessen betrifft, den Beschwerdeführern „eröffnet", „daß durch das Gesetz vom 22. April v. J. alle Leistungen aus Staatsmitteln an die Geistlichen eingestellt sind, ohne Rücksicht, auf welchen Rechtstiteln sie beruhen.

— Am 17. April feierte der in **Kalk** bestehende Kriegerverein ein Fest. Derselbe hatte eine neue Fahne angeschafft, die von dem Herrn Bürgermeister Wiersberg nach einer patriotischen Ansprache feierlichst enthüllt wurde. Der Verein hatte eine kirchliche Einweihung gewünscht; er ließ diese, wie die „D. Rchsztg." berichtet, nicht vornehmen, weil der Herr Bürgermeister schon vor einigen Wochen mehreren Mitgliedern des Vereins eröffnet hatte, es würde der Verein binnen 24 Stunden aufgelöst werden, wenn er die Fahne kirchlich einweihen ließe. Der Bürgermeister soll sich, sagt man, auf eine höheren Orts ergangene Verfügung berufen haben.

— 150 katholische Landwehrleute aus **Witten** wurden mit Strafe bedroht, weil sie in Sachen der dortigen Kirche ein Gesuch an den Kaiser gerichtet hatten.

— **Königsberg.** Die Entscheidung des Cultusministers in Sachen der hiesigen katholischen Kirche ist bereits getroffen und zwar zu Gunsten der Neuprotestanten.

— Die Schule auf dem **Eichsfelde**, welche von der Kirche gegründet und seit Jahrhunderten von kirchlichen Behörden beaufsichtigt und geleitet worden, ist säcularisirt. Im Uebrigen wüthet der Culturkampf gegenwärtig auf dem Eichsfelde, namentlich im Kreise Worbis wie vielleicht nirgends im preußischen Staate. Der Staatsanwalt Dr. Tuchen zu Nordhausen gibt sich alle Mühe, die Fälle ausfindig zu machen, in welchen in den verschiedenen Gemeinden Dispensen in Ehehindernissen seit der „Amtsentsetzung" des Herrn Bischofs von Paderborn ertheilt worden sind oder ertheilt worden sein könnten. In Folge dessen befinden sich alle Pfarrer und Kapläne der Dekanate Nordhausen, Kirchworbis und Bischofferode bereits in gerichtlicher Untersuchung und es wird diese bereits auf die Geistlichen des Dekanats Beuren ausgedehnt, da der Dechant und Pfarrer Schütze zu Wingerode zum Vernehmungstermin auf den 27. d. M. vorgeladen worden ist. Die Untersuchung geht zunächst gegen die Dechanten; man will ermitteln, ob Ehedispensen ertheilt worden sind und wer sie ertheilt hat. Vorzüglich aber will man den geheimen Delegaten ausfindig machen. Diejenigen Pfarrer und Kapläne, welche es für eine Gewissenspflicht erkennen, jede Aussage zu verweigern und hiernach handeln, sind mit Einsperrung bedroht und zum Theil wirklich gefänglich eingezogen; es befinden sich im Gerichtsgefängnisse zu Worbis die Herren Pfarrer Fuhlrott zu Kirchworbis, Stollberg zu Bernerode, Bierschenk zu Deuna, Kaufhold zu Niederorschel, Hortmann zu Neustadt, Schaefer zu Bischoffeorde, Krebs zu Ecklingerode und der Kaplau Oesterheld zu Kirchworbis. Die gerichtlichen Untersuchungen sind zunächst durch die Mittheilungen des excommunizirten Pfarrers Schaffeld veranlaßt worden, und nach einer angeblichen Aeußerung aus maßgebenden Kreisen würden sie sich bald über alle Geistliche des Eichfeldes erstrecken. Nach dieser Aeußerung soll sich kein Pfarrer des Eichsfeldes zu Pfingsten noch in Freiheit befinden. Daß in Folge aller dieser Maßregeln die Gemüther sehr aufgeregt sind, bedarf wohl keiner Erwähnung.

(Fortsetznng folgt.)

Aus der Schweiz.

⊢ H. Soeben hat eine höchst praktische Schrift die Presse verlassen, nämlich: „Die **katholische Ehe** unter der neuen **Bundesgesetzgebung** nach der **bischöflich-baselschen Instruktion** vom 16. Dezbr. 1875. Von **Dr. Josef Winkler.**"

Haben schon früher der Hochwürdigste Bischof Dr. Greith von St. Gallen und der bischöfliche Kommissar Niederberger in Stans in ganz ausgezeichneten Schriftstücken das christliche Volk über Wesen und Bedeutung der christlichen und bürgerlichen (civilen) Ehe belehrt und vor letzterer ohne nachfolgende kirchliche Einsegnung ernstlich und wohlmeinend gemahnt und gewarnt, weil die Civilehe vor Gott und der Kirche und somit auch vor dem Gewissen keine wahre und gültige Ehe ist; so muß das vorliegende Schriftchen als eine äußerst willkommene Ergänzung der genannten zwei würdigen Vorgänger und als fast unentbehrlicher Wegweiser für alle die Pfarrgeistlichen betrachtet werden, die unter den gegenwärtigen neuen Verhältnissen mit Eheangelegenheiten sich amtlich zu befassen haben. Doch lassen wir den Verfasser selbst sprechen: „Dieses Schriftchen möchte „den Geistlichen, sagt er, welche Namens „der Kirche in Ehesachen zu handeln ha„ben, ein sicherer und freundlicher Führer „sein, damit sie nicht am bürgerlichen „Gesetze ihren Fuß und am kirchlichen „ihr Gewissen verletzen. Diese Geistlichen „sind die Pfarrer und ihre Stellvertreter, „und — je nachdem — auch die Buß„priester." Es wird hauptsächlich nur dasjenige besprochen, was die vom bürgerlichen Gesetze berührten Punkte des kirchlichen Eherechtes betrifft und eine Modifikation im Vorgehen dießfalls bewirkt. Es kommen in Betracht: die Vorbereitung zur Eheschließung, die Eheschließung selbst, die Eheregistrirung, die bloße Civilehe, die Ehescheidung, die civile Ehetrennung.

Das Schriftchen gewinnt an Gewicht und Bedeutung einerseits, weil es einen ausgezeichneten, vieljährigen Kirchenrechtslehrer und erfahrenen bischöflichen Commissar zum Verfasser hat, andererseits, weil es auf die bischöflich-baselsche Instruktion basirt ist. Schreiber dies hat das Schriftchen mit größtem Interesse gelesen und kann es darum jedem kathol. Geistlichen (und gebildeten Laien) nicht genug empfehlen.*)

⊢ **Bisthum Basel.** Kt. Zug. (Brf.) Die herrliche und geräumige Pfarrkirche von Cham war in diesen Tagen der Schauplatz feierlicher Ceremonien, rührender Szenen, segensvoller Gnadenspendungen. Auf den 24. April (Montag nach deuk weißen Sonntag) war aus triftigen Gründen eine allgemeine **Firmfeier** in Cham angesetzt worden. Da sowohl der Ort als die Zeit sehr gelegen erschien, auch — ja namentlich — Firmlinge aus dem Kanton Aargau an dieser heiligen Handlung theilnehmen zu lassen, so wuchsen die Anmeldungen derart, daß schließlich drei Tage festgestellt werden mußten, nämlich der 24. 25. und 26. April. Mit Takt, Eifer und Hingebung brreitete das Hochw. Pfarramt in Cham alles Nöthige vor, ebenso das bischöfliche Commissariat des Kantons Zug. Die Zahl der zu Firmenden konnte zum Voraus auf 4000 veranschlagt werden.

Leider kamen zwei Umstände hinderlich in die Quere, die regnerische Witterung und die Unfreundlichkeit der Nordostbahndirektion. Bezüglich der erstern bewährten sich die alten Sprüche vom Stiernen und von Georg und Marx, und es war nur vernünftig, wenn die Eltern bei der unfreundlichen Miene des Himmels die Kleinern zurückbehielten. Aus dem Zurzacherbezirk kam daher meistens nur die Klasse der Kommunikanten. Die Verwaltung der Nordostbahn zeigte auch nicht von weitem das Entgegenkommen, wie zur Zeit diejenige der Centralbahn. Mühsam und stets erst in eilfter Stunde kamen definitive Feststellung über Gewähr und Stärke von Extrazügen, über Taxe und Zeitbestimmung zu Stande, und viel Volk, das nach Cham mitgehen wollte, mußte an den verschiedenen Bahnhöfen zurückbleiben. Am letzten Tage war die Klage allgemein, daß nicht einmal die Preis-Reduktion, wie Gesellschaften sie sonst fordern können, bewilligt ward. Dagegen darf zugestanden werden, daß das Zugpersonal selbst sich durchaus recht benahm und sich dienstfertig erwies.

Den 24. langten per gewöhnlichen und Extrazug circa 1050 Firmlinge an, von wenigstens 7—800 Pathen und Pathinnen begleitet; den 25. per ordinären und zwei Extrazüge (ohne die Wagen und Wägelchen aus dem Freiamt zu zählen) 1800 Firmlinge mit circa 1000 Pathen; schließlich den 26. noch 320 Firmlinge, wovon fast jedes Kind seinen Pathen bei sich hatte. Sohin betrug die Gesammtzahl nahezu 3200 Firmlinge.

Die hl. Handlung begann jeden Tag um 9 Uhr mit der bischöflichen Messe, hernach war Predigt (am ersten Tag Hochw. Hr. Kaplan Zehnder in Niederwil, die beiden folgenden Tage Hochw. Hr. Theologieprofessor und Präfekt Haas in Luzern); nachher Firmung. Jeder Firmling erhielt ein Pfingstbildchen in Stahlstich, mit Inschrift, als Firmandenken. Das Benehmen von Volk und Firmlingen war in jeder Beziehung erbaulich.

Wir schließen mit den Worten der „Botschaft": „Die Tage der Firmung in Cham sind vorüber, und glücklich und zur allgemeinen Zufriedenheit vorübergegangen. — Das war wieder eine herrliche Blume, welche die katholische Kirche inmitten des Culturkampfes entfaltete, ein sprechender Beweis des katholischen Volkes des Badenbiets, wie fest es an der Religion seiner Väter hält und wie treu auch an seinem rechtmäßigen Hirten."

⊢ Das Obergericht hatt das amtsgerichtliche Urtheil bestätigt, wonach die zwei jungen Abbe's, Weber und Neuschwander, von Röschenz, die erst nach der bekannten Verwahrungsunterzeichnung der Ausgewiesenen geweiht worden sind, nicht als Widerspenstige zu betrachten sind und folglich kirchliche Handlungen vornehmen dürfen.

⊢ Der Hochwst. Bischof Adrien von Sitten hat seine Firmreise begonnen. Letzte Woche hat er in Ayent, Arbaz, Grimisuat und Saviese die heil. Firmung ertheilt. Der Ernst der Zeit drängt ihn, seinen theueren Bisthumsangehörigen keine der Segnungen vorzuenthalten, deren Spendung die Vorsehung ihm aufgetragen hat.

Am Sonntag hat er einen jungen Leviten zum Priester geweiht und wird diese Woche seine Hirtenreise nach Brämis, Grun, Chalais und von da hinauf nach Siders fortsetzen. Der gnädige Herr macht überall den besten Eindruck; er tritt so bescheiden und anspruchlos auf, daß er gleich alle Herzen gewinnt und seine väterlichen, herzlichen Worte finden überall die erwünschte Aufnahme.

⊢ Die protestantische Buß- und Abendmahlsfeier wurde an Ostern von den Altkatholiken in Bern, Biel, — Montignez eingeführt. In Montignez ermahnte der „Staatspfarrer" seine Leutchen, sich ihrer Sünden in Bausch und Bogen zu erinnern, dann goß er über alle Gewissen zusammen einen allgemeinen Segen — und jetzt konnten sie zum Abendmahl gehen. In Biel wurden am Vorabend die Pfarrangehö-

*) Dasselbe ist bei Gebr. Räber in Luzern erschienen. 14 S. in 8.

rigen des Lievre mittelst Zeitungsanzeige zur Beicht und Communion eingeladen. Die Wenigen, welche gingen, setzten sich in die Bänke der Kirche; der „Abbé" zog ein Chorhemd an, sagte, er höre jetzt Alle Beicht, segnete sie dann — und die Schlauheit war gespielt.

⊢ Ueber den neuen „Berner Theologie"-Professor Michaud wird dem „Pays" von Einem, der ihn schon 1860 kannte, wo er in den Dominikanerorden einzutreten versuchte, vorläufig Folgendes mitgetheilt: „Zu Flavigny, wo er sein einfaches Noviziat machte, zog er das Augenmerk durch eine sehr mißfällige lärmende Frömmigkeit auf sich. Nach einem Jahre kam er in ein Kloster im Var, wo er die regelmäßigen Studien machte. Seine Lehrer beurtheilten ihn als ehrsüchtig und weltlich. Als Priester und ohne noch endgültig in den Orden aufgenommen zu sein, wurde er nach Paris geschickt. Als es sich um die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde handelte, sprach sich das Kloster gegen die Aufnahme aus — und er verreiste. In das Bisthum Paris einverleibt, fand er eine Stelle an der Madeleine, wo er nicht lange anstund, sich unmöglich zu machen. Nach Neuilly geflüchtet, bereitete er sich zu seiner jetzigen Laufbahn vor. Er las nicht mehr die Messe in der Kirche, und unterhielt politischen Verkehr mit Deutschland.

⊢ Grenchen. Weil Pfarrer Walser, um einer katholischen Frau, die sich mit einem Protestanten nur bürgerlich hatte trauen lassen, die Sterbesakramente reichen zu können, ihr die Pflicht der kirchlichen Trauung vorgestellt hat und zwar mit Erfolg — verwahrte sich der liberale Gemeinderath in einem eben so unnützen, als dummen Schreiben. Er erblickt nämlich darin einen Verstoß gegen das religiöse Gefühl — daß der Pfarrer sich gegen sein Gewissen und gegen Gott nicht verstoßen wollte — ferner religiöse Unduldsamkeit, weil er das Heiligste der Religion, die Sakramente, nicht preis geben wollte — und endlich gar einen Angriff auf die staatliche Ehegesetzgebung: als ob durch diese für uns Katholiken und unsere Priester unsere Religion abgeschafft werden könnte. Ein Pfarrer dürfe als Pfarrer die bloß bürgerlich Getrauten nicht anders behandeln, als die auch kirchlich Getrauten — also die Verächter und Verräther der Religion nicht anders, als die treuen.

⊢ **Blüthen und Früchte der Civilehe.** Von den 520 Ehepaaren, welche sich im Jahre 1875 in der Stadt Basel vor dem Civilbeamten trauen ließen, haben 380 Paare auch noch den Segen der Kirche verlangt („das Sakrament empfangen"), 140 Paare sind vom Civilstand gleich in's Wirthshaus gegangen und haben von der Kirche nichts wissen wollen; das heißt von 100 Ehepaaren glauben 73 an den Segen Gottes, 27 von 100 glauben nicht mehr daran. Wenn das am grünen Holz geschieht, — d. h. in der frommen Stadt Basel . . .

— In der Gemeinde Glarus sind von 19 unter der Herrschaft des neuen Civilstands- und Ehegesetzes vollzogenen Ehen nur drei kirchlich verbunden worden, alle übrigen begnügten sich mit dem bürgerlichen Akte. In Herisau haben sich von 13 Ehen 9 mit der Civiltrauung begnügt. Der Pfarrer von Herisau jammert in der Appenzeller-Zeitung: „Das ist ein Ergebniß, das ich mir nicht hätte träumen lassen. Es ist ja schlimmer als in Berlin!"

— In Lausanne ließen sich von 77 Ehepaaren, welche bis zum 31. März bürgerlich getraut wurden, nur 36 auch kirchlich einsegnen.

⊢ Kürzlich besammelte sich die muntere Theatergesellschaft in **Stöcken,** aber nicht um den Profit zu vertheilen und im Wirthshaus zu verschlagen, sondern um einen rühmlichen Akt zu vollführen. Einhellig wurde der Ueberschuß von circa 200 Fr. zur Aeuffnung einer Frühmeßpfründe auf der Herti bestimmt. Im Jahre 1874 hatte die gleiche Gesellschaft das erste Geld zum Bau des Schulhauses gegeben und jene edle Gabe trug tausendfache Frucht. Das Schulhaus ist nun gebaut in dieser Spanne Zeit. Der Winkelried meinte nun, wenn nur um zwei Nullen in zwei Jahren das Fundum vermehrt werde, so wäre ihre Absicht erreicht. Gott segne das ehrbare Handwerk der Helden in Stöcken!

Aus dem Jura. Zufolge Ansuchens des Synodalrathes der s. g. „christkatholischen Kirche" der Schweiz hat der Bundesrath

nach Prüfung der Akten und eines Berichts des politischen Departements, woraus sich ergibt, daß die von einer Anzahl von Kirchgemeinden und Ortsvereinen verschiedener Kantone „zur Begründung einer christkatholischen Kirche" angenommene Verfassung vom 14. Juni und 21. September 1874 in den Art. 21—25 die Errichtung eines Bisthums vorsieht, für welche die Genehmigung des Bundes nachgesucht wird:

in Erwägung

daß diese Bestimmungen über die Errichtung eines Bisthums nichts dem Bunde oder den Rechten der Kantone Zuwiderlaufendes enthalten;

daß die Feststellung dieser Thatsache ausschließlich den Gegenstand und den Inhalt der Bundesgenehmigung bildet;

in Anwendung von Art. 50 Lemma 4 der Bundesverfassung

beschlossen:

Der Errichtung eines Bisthums auf Grund der Bestimmungen der Verfassung „der christkatholischen Kirche wird die Genehmigung ertheilt.

Der „Pays" hält dem Bundesrath in Berücksichtigung obigen Beschlusses eine nicht schmeichelhafte Strafpredigt. „Das Benehmen des Bundesrathes ist ein unwürdiges, wir sagen es endlich deutlich heraus!"

Kein rechtlich denkender Mensch wird es dem „Pays" verargen, wenn es seiner gerechten Entrüstung Luft macht. Lange schon vor dem Ansuchen der s. v. „Christkatholiken" hatten die Katholiken im Jura ihren Rekurs eingegeben, man hätte hoffen können, daß doch wenigstens auf die hl. Osterzeit dem Skandal im Jura ein Ende gemacht, daß dieser Schandfleck aus der Schweizergeschichte ausgetilgt würde. Doch nein, dazu hatten die gnädigen Herren in Bern keine Zeit, Recht den Unterdrückten zu verschaffen, wohl aber der Verwirrung noch weiter Vorschub zu leisten. Die Sache ist nur zu klar. Man fühlt das Unrecht, aber man getraut, man will demselben nicht Halt gebieten und demselben von Oben herab die Sanktion zu ertheilen — schreckt man doch auch fast zurück. Die Vorgänge im Bundesgerichte lassen jedoch nichts Gutes hoffen für den gedrückten Jura und die Katholiken werden den Becher des Unrechts wohl bis zur Neige trinken müßen. Nur keine Selbsttäuschung und keine falsche Hoffnung auf den Rechtlichkeitssinn unserer Zeit.

⊢ In der anexirten Kirche von **Büre** waren an einem der vergangenen Sonntage **4** Personen nebst einem Korporal zugegen. Pastor Geoffrei kündigte denselben an, daß Dienstag und Mittwoch in der Kirche Beicht gehört würde und zwar die Ohrenbeicht. Am Dienstag war Hr. Pastor wirklich in der Kirche und zwar sehr lange. Endlich erscheinen 4 Mädchen, ohne Korporal. Der Sakristan selbst kam auch nicht. Am Mittwoch ist der Pastor wieder da, ließ zur Messe läuten und siehe da! von den 4 Beichtkinern sind nur 2 da. Zu gleicher Zeit waren aus der gleichen Ortschaft in Villars-la-Sec 160—170 Kommunikanten; aber nichtsdestoweniger ist Büre eine altkatholische Gemeinde mit altkatholischem Pastor. Kirche und Kirchengut altkatholisirt und der Pastor mit einigen tausend Franken bestens honorirt.

⊢ In **Saignelegier** kam kürzlich die von uns bereits gemeldete Anzeige des „Schandarmen" Kurz zur Untersuchung. Obgleich Hr. Folletête zur Evidenz erwies: daß am Abend 8½ Uhr die Waisenkinder bereits in's Bett gehen; daß es unmöglich sei, von der niedrigen Mauer aus auf eine Entfernung von 20 Schritt zu sehen, was im Waisenhaus geschehe, noch weniger zu verstehen, was drinnen gesprochen werde — dennoch Herr Bernard zu 50 Fr. und den Kosten verurtheilt, weil er den Waisenkindern Unterricht ertheilt habe in der „römischen Religion zur Zeit als dieselbe im Jura für den Augenblick nicht mehr in Kraft bestand." Herr Pfarrer Bernard hat die Appellation ergriffen.

⊢ Im Jura herrscht die Gewohnheit, am St. Markustag die öffentlichen Brunnen zu segnen. Der „Adonis" Bichery hatte davon Wind und richtig am betreffenden Tage machte er sich daran, die Brunnen, die aber leider durch einige Frauen geleert worden waren — zu segnen.

Dieser Bichery scheint ein eigener Kautz zu sein, daß er es wagt, einer ganzen Gemeinde Trotz zu bieten — denn seit 4 Monaten, die er in der Gemeinde Grandfontaine weilt, hatte er noch keine einzige Ehe zu segnen, kein Kind zu taufen — nur einen einzigen Kranken zu besuchen — einen Todten zu begraben. Doch — „Mir schind wenige — aber mir schind stark!"

⊢ **Aus Genf.** Hochw. Hr. Abbé Fleury, Erzpriester und Rektor an der Kirche du Sacré Cœur in Genf und Abbé Lancy, Rektor der Notre-Dame, sind durch den hl. Vater zu Ehrenchorherren an der Kirche „Unserer lieben Frau" von Loretto ernannt worden. Wir gratuliren den beiden Hochw. Herren zu dieser wohlverdienten Ehre.

⊢ ρ Der Hochwst. Herr **Weihbischof Caspar Willi** von **Chur** befindet sich auf einer Visitations- und Firmungsreise nach Münsterthal, Samnaun 2c.

⊢ In **Einsiedeln** hat der neue Pfarrer, Hochw. Hr. P. **Beat Rohner,** die Pfarrei mit einer inhaltsvollen Predigt angetreten, welche soeben unter dem Titel: **„Die Seelsorge"** im Druck erschienen ist. (Gebr. Benziger, 15 S. 8.)

Personal-Chronik.

Hr. Abbé Xaver Dufresne aus Genf hat vom Hochwst. Bischof Mermillod in der Visitationskirche zu Annecy das Subdiakonat erhalten.

Obwalden. Das am 24. April versammelte Priesterkapitel wählte mit Einmuth als Präses den Hochw. Hrn. Pfarrer Rohner von Giswyl, Vizepräses den Hochw. Hrn. Pfarrhelfer Britschgi von Alpnacht, zum Sekretär den Hochw. Hrn. Pfarrhelfer Imfeld von Lungern, zum Pedell den Hochw. Hrn. Kaplan Bucher von St Niklausen.

St. Gallen. Zum Pfarrer von Weesen wurde gewählt der Hochw. Hr. Joh. Martin Germann, bisher Custos und Professor in Rapperswil.

— Den 29. April starb, 63 Jahre alt, der Hochw. Herr J. Melchior Schwitter, Pfarrer in Ernetschwil, gebürtig von Näfels, Kt. Glarus, ein gemüthlicher und der kathol. Kirche treu ergebener Priester. R. I. P.

(Eine einläßlichere Mittheilung in nächster Nummer.)

Aargau. In Rheinfelden ist Hr. Pfarrresignat Karl Kaspar Meyer in hohem Alter dahingeschieden. Zahlreich gaben ihm, laut Danksagung, die Amtsbrüder das letzte Geleite.

Freiburg. In Grangettes starb Hr. Abbé Dumas, Pfarrer.

Zeitschriften-Schau.

(Fortsetzung.)

9) **Herz-Mariä-Blüthen,** von W. Cramer. (1., 2., 3. und 4. Heft.) Was die Herz-Mariä-Blüthen wollen? Pilgerin.-Gedanken über den Psalter. Vaterlands-Weihe. Beten. Roms Heiligthümer. Jubel-Freude. Beschreibung und Geschichte Marianischer Wallfahrtsorte und Gebetserhörungen. Nach der Zeit. Hl. Josef und Kinder-Erziehung. Lebkuchen. Englands Bekehrung. V. Libanon. Mater dolorosa. Gedichte. Kirchliche Rundschau. Vereinssachen. Kalender. Gebetsmeinungen. Bücherschau 2c. 2c. (Mit Abbildungen.)

10) **Zeitgeist** (9. und 10. Heft.) Clara, oder Erfahrungen einer gemischten Ehe von C. Frei. Der Dorfkaplan, ein Bild aus der Gegenwart von Langin.

11) **Compaß.** (41., 42., 43., 44. u. 45. Heft.) Herüber oder Hinüber, von Baurenfreund. Görres, von Korth. A-B-C. Schleichendes Gift, von Schwarzmann. Darf ein Katholik die liberale Presse unterstützen? von G. Job.

12) **Aus meinem Wanderbuche,** von Häring. (15. und 16. Heft.) Westphalen und Umgebung.

13) **Katholische Novellen-Bibliothek.** (7., 8., 9. und 10. Heft.) Der erste Dienst. Der eigene Gott. Das Franzosenhaus. Das Haus auf dem Berge. Tochter des Arbeiters. Der Rabe. Naßfeld Durch Leid zur Freud. Gebetbuch der Mutter.

14) **Bausteine für die christliche Kanzel,** gesammelt von P. Müller. Zwanzig Hefte. (3. Heft.) Blicke in den Spiegel der Natur. Herab aus dem Wolkenhimmel. Pater Ravignan. Gedanken und Predigtstoffe für hl. Fastenzeit. Gleichnisse und Bilder 2c.

15) **Weckstimmen.** (1. Heft des 7. Jahrgangs.) Mixtur gegen die Schlafsucht, gekocht von F. S. Hattler, S. J. (Wien, Sartori.)

Illustrirte Zeitschriften.

1) **Alte und Neue Welt.** (Einsiedeln, Benziger.) (6. bis 10. Heft.) Inhalt: Vom Ahn zum Enkel. Zum hundertjährigen Geburtsfeste Joseph's v. Görres. Der Kreuzschnabel. Die Zeit dauert länger als das Glück. Ein Wort für die Vögel. Winterbild, Gedicht. Nach dem „amerikanischen Schwarzwald. Mariawald. Ein Ausflug nach Fiumicino. Weihnachtslied. Zur Weltausstellung in Philadelphia. Katholische Zeitgenossen: Cardinal Joseph Othmar Ritter von Rauscher, Erzbischof von Wien; Johann Valentin von Reißmann, Bischof von Würzburg; Dr. Gabriel; Garcia Moreno; Georg Friedrich Daumer. Des unpolitischen Einsiedlers Gerichtsferien und Reisevergnügungen in Oesterreich. Nordseebilder. Der Wilderer. Sicherer Sieg. Papst und Kaiser. Auf der ersten Inspektionsreise. Aveläuten. Mittelalterliche Kunstwerke. Zwei Glocken. Roms Wohlthätigkeitsanstalten. Kreuzweg. v. Mespelbrun, Fürstbischof. Lätare. Die letzte Zauberin. Der runde Josef. Zerrissene Schlingen. Lotterie. Weltpostverein. Federm. Prozession über's Meer. Höchste Posten in Madrid. Kreuzritter. Für die Vögel. Matten-Glocken 2c. 2c. Allerlei. Zahlreiche und schöne Illustrationen.)

2) **Deutscher Hausschatz.** (Regensburg, Pustet.) Hefte 5—10. Inhalt: Das blaue Herz. Meerschaumpfeife. Jansens Bilder. Münchner Geißel in Schweden. Weihnachtsabend. Fürstenprunk in Indien. Der kleine Major domus. Nach Chioggia. Mikroskopische Unterhaltungen. Franz Xaver Glink. Ein indisches Götzen-Heiligthum. Der babylonische Thurm. Ein Wort. Die alten deutschen Bauhütten. Cardinal Rauscher. Duttiah in Bandslakhand. Eine Leichenfahrt in Podolien. Der Altväterrock. Eine Pflanzstätte der Kultur als Opfer des Kulturkampfes. Der Schiffbruch des Dampfers „Deutschland". Die Explosion in Bremerhaven. Joseph von Görres. Zum Gedenktage seines hundertjährigen Wiegenfestes. Nana Sahib. „Nur eine Blume licht". Die Hauptstadt von Indien. Cherubini. Johann Valentin von Reißmann, Bischof von Würzburg. St. Hubertus, der Jäger-Patron. Die alte Pfalz im Rhein. Löwenbraut. Stunden der Erkenntniß. Darwinismus. St. Peterskirche in Rom. Krupp'sches Riesengeschütz. Ein und derselbe Kopf. Bosnien und Herzegowina. Heiligenkreuz. Der Glückstempel in Monaco. Die Haiduken. Georg Friedrich Daumer. Das Vaterhaus. Die neue amerikanische Schreibmaschine von Sholes. Sonnenflecke mit freiem Auge gesehen. Jan van Weert und Hanne van Houten. Des Teufels Gloria. Allerlei. Viele und schöne Bilder und Zugaben.

3) **Die katholischen Missionen.** (Freiburg, Herder.) 1.—4. Heft. Maristen in Neucaledonien. Indische Casten. Minesota. Chinesischer Aufruf gegen Christen. Zwei Carmelitenklöster in Palästina. Nekrologie. Benediktiner-Abtei in Pensylvanien. Begräbnißstätten auf Madagaskar. Indianer in den Vereinigten Staaten. Sagen und Gebräuche in Tuanioli-Inseln. Empfang des ersten Bischofs in Tannamariva. Tibet Anno 1875. Zahlreiche interessante Nachrichten aus den Missionen aller Welttheile und prachtvolle Illustrationen nebst einer Beilage für die Jugend.

Lehrlingspatronat.

Lehrmeister:

In St. Gallen ein Buchdrucker.
Im Thurgau ein Glaser, ein Schuster und ein Schneider.
In Freiburg kann ein Gutgeschulter, der nicht über 18 Jahre alt ist, als Volontär in ein Bureau der Amortisationskasse.
Im Toggenburg ein Schneidermeister.
In Freiburg kann eine Tochter, die schon ordentlich nähen kann, zur Erlernung der Hausgeschäfte eintreten.
In der March, Kt. Schwyz, ein Flaschner.
Im St. Gallischen ein Schreiner, ein Feilenhauer, ein Küfer, ein Zimmermann, ein Kupferschmied, ein Maler, zwei Zuckerbäcker und eine gute Schneiderin.
Im Kanton Glarus ein Schneider.

Lehrlinge:

Einer zu einem Buchbinder.
Einer zu einem Uhrenmacher.
Eine Tochter in ein gutes Haus, verwendbar theilweise auch zu Feldarbeiten.
Zwei in ein größeres Handelshaus, ein St. Galler und ein Solothurner.
Einer zu einem Metzger.
Einer zu einem Schlosser.
Eine wohlgebildete 19jährige Tochter in ein Comptoir oder Ladengeschäft.
Zwei Personen bestandenen Alters zu einem Geistlichen oder Wittwer.
Ein Solothurner in ein Bureau.
Ein Appenzeller zu einem Zimmermann.
Ein Zuger zu einem Bäcker.
Einer zu einem Uhrenmacher.
Eine junge Luzernerin zu einer Näherin ihres Kantons.

Lehrlingspatronat in Jonschwil.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 19:	Fr.	10,174. 19
Aus der Pfarrei Luzern, Nachtr.	„	48. 60
„ „ Pfarrgemeinde Ettingen	„	31. —
Osteropfer aus der Pfarrei Altnau	„	15. —
Von Ungenannt aus der Pfarrei Altnau	„	15. —
Aus der Pfarrei Kienberg	„	26. —
Von Wwe. Elisabeth Rippstein in Kienberg	„	8. —
Aus der Gemeinde Ramsen	„	80. —
„ „ Pfarrei Grenchen	„	36. —
„ „ „ St. Josef in Genf	„	40. —
„ „ Pfarrgemeinde in Luthern	„	45. —
Vom Piusverein in Luthern	„	30. —
Aus der Pfarrei Liebingen	„	23. —
	Fr.	10,571. 79

Concurrenz-Ausschreibung.

Zur freien Concurrenz wird hiemit ausgeschrieben:

1) Das Ausweißeln und Repariren des Schiffes und Chores hiesiger Pfarrkirche;
2) die Reparatur der Kanzel, wobei auch Vergolderarbeit.

Allfällige Offerten mit Kostenberechnung, sowie nähere Erkundigungen sind verschlossen und franco an das Tit. Präsidium des Kirchenrathes bis und mit dem 14. Mai einzureichen.

Menzingen, den 26. April 1876.

Namens des Kirchenrathes:

22²) **Die Gemeindekanzlei.**

Orgelbegleitung
zu den gebräuchlichsten gregorianischen Choralgesängen.

Herausgegeben von Arnold Walther, Domkaplan und Organist in Solothurn.

Erste Abtheilung. Enthaltend: Asperges, Vidi aquam, Seelamt mit Libera, die Responsorien des Seelamts und der feierlichen heiligen Messe. — Offizielle Leseart.

Im Selbstverlage des Herausgebers. Kommissionsverlag bei Gebrüder Hug in Zürich, Basel, St. Gallen, Luzern. Preis: 1 Fr. 80 Cts.

Die zweite Hälfte wird enthalten: Die Vesper (Eingang, Psalmtöne, Magnificat, Responsorien, marianische Antiphonen), Pange lingua, Veni Creator. 19³

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.